Bundesbeschluss

hetreffend

die Gewährung eines Darlehens des Bundes an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft

(Vom 27. September 1961)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Juni 1961¹).

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft ein Darlehen im Betrage vom 100 Millionen Franken mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 5 Jahren und einem Zinssatz von 3³/₄ Prozent zu gewähren.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. September 1961.

Der Vizepräsident: Bringolf Der Protokollführer: Ch. Oser

¹) BBl 1961, II, 1.

650

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 27. September 1961.

Der Präsident: A. Antognini
Der Protokollführer: F. Weber

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst: Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 27. September 1961.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

5792